

Österreichischer Naturschutzbund
Landesgruppe Wien
(kurz: Naturschutzbund Wien oder ÖNB Wien)

Statuten

- c) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, insbesondere dann, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Stellvertreter, anwesend sind.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zur Erledigung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes kann sich der Verein bezahlter Mitarbeiter (Sekretariat, Projektmitarbeiter) bedienen.

§ 9. Schiedsgericht

- Das Schiedsgericht der Landesgruppe Wien des ÖNB ist zur Schlichtung aller aus der Vereinstätigkeit sich ergebenden Streitigkeiten berufen und zur Entscheidung von Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist nur innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Streitfalles möglich.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte über die Person keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Das Schiedsgericht urteilt, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen ist.
- Die Entscheidung des Schiedsgerichtes wird von allen Vereinsmitgliedern vereinsintern als endgültig angesehen.

§ 10. Rechnungsprüfer

- Den beiden Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Vermögensverwaltung der Landesgruppe Wien des ÖNB durch Vornahme von Kassenrevisionen (auch während des Geschäftsjahres) und die Erstattung des Prüfungsberichtes bei der Jahreshauptversammlung. Sie haben daher das Recht, in die Geschäftsbücher und Kassenbelege der Landesgruppe jederzeit Einblick zu nehmen und diese zu prüfen.
- Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11. Fachbeirat

Die Landesgruppe Wien des ÖNB kann durch Vorstandsbeschluss einen Fachbeirat bilden, dem Persönlichkeiten der für den Natur- und Umweltschutz bedeutsamen Gebiete und des öffentlichen Lebens angehören.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, dem Vorstand die Entscheidungsfindung zu erleichtern.

§ 12. Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst
 - a) durch behördliche Verfügung
 - b) durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Hauptversammlung hat darüber zu entscheiden, wem das Vereinsvermögen zufallen soll, entweder dem gemeinnützigen Verein "Österreichischer Naturschutzbund" (ÖNB) oder einem gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zielsetzung.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat den Vollzug der Vereinsauflösung und die Übergabe des Vermögens binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde / Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

§ 1. Name und Sitz des Vereines

- Der Verein führt den Namen „Österreichischer Naturschutzbund, Landesgruppe Wien“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Naturschutzbund Wien ist ein unabhängiger Zweigverein des Österreichischen Naturschutzbundes (Gesellschaft für Naturkunde und Naturschutz), im weiteren kurz ÖNB genannt.
- Er ist überparteilich und überkonfessionell.
- Sämtliche in diesen Statuten in der männlichen Form angeführten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen in der weiblichen Form.

§ 2. Zweck des Vereines

- a) Der Naturschutzbund Wien ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete, kulturelle Vereinigung, die sich mit den Aufgaben der Naturkunde, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, vorwiegend in und um Wien befasst.
- b) Der Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
 - Verbreitung heimat- und naturkundlicher Kenntnisse als Voraussetzung für Natur- und Landschaftsschutz sowie Landschaftspflege;
 - Erweckung von Sinn und Liebe für Eigenart, Schönheit und Schutzwürdigkeit der Landschaft, von Verständnis für die natürliche Umwelt und des Bewusstseins von der Eingebundenheit des Menschen in seine natürliche Umwelt;
 - Werbung, Betreuung, Information und Weiterbildung von Mitgliedern zur Stärkung und Verbreitung eines umweltbewussten Handelns.
 - Beratung der Politik und der Behörden in Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege;
 - Ausarbeitung von Anregungen und Vorschlägen an Politik und Behörden zur Hebung des Standards des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes in Wahrnehmung des Vereinszweckes;
 - Werbung für den Gedanken des Natur- und Umweltschutzes in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, als eine der Voraussetzungen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der weiteren kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung;
 - Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die den Natur- und Landschaftsschutz betreffen.
 - Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes;
 - Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei und Touristik im Interesse von Schutz der Natur und der Landschaft;
 - Information der Öffentlichkeit über umweltpolitische Probleme;
 - Veranstaltung von Ausstellungen, Führungen, Vorträgen u. dgl. m., sowie die Herausgabe und Förderung von Druckwerken;
 - Durchführung von Aktionen zur Erreichung allgemeiner oder besonderer Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege;
 - Sicherung, Betreuung, Pacht und Erwerb schutz- und erhaltungswürdiger Gebiete, Lebensräume, Objekte und Grundstücke;
 - Förderung und Unterstützung gleicher oder einschlägiger Bestrebungen einschlägiger oder interessierter Vereine und Verbände des In- und Auslandes.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Unterstützungen
- c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- d) Ertragnisse von Veranstaltungen und aus dem Vertrieb von Zeitschriften und Druckwerken
- e) Lotterien und öffentliche Sammlungen
- f) Beiträge von Sponsoren

- g) Schenkungen
- h) Stiftungen
- i) Legate wie Zuwendungen und Vermächnisse

§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (A-Mitglieder);
- b) außerordentliche Mitglieder (B-Mitglieder);
- c) Anschlussmitglieder angeschlossener Vereine (C-Mitglieder);
- d) Stifter und Förderer.
 - zu a): Ordentliche Mitglieder (A) können alle eigenberechtigten physischen und juristischen Personen werden.
 - zu b): Außerordentliche Mitglieder (B) sind Familienangehörige von A-Mitgliedern, und zwar Ehegatten / Lebensgefährten und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - zu c): Anschlussmitglieder (C) sind Mitglieder angeschlossener Vereine mit ermäßigtem Mitgliedsbeitrag.
 - zu d): Förderer sind ordentliche Mitglieder, die jährlich mindestens den fünfzigfachen ordentlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
Ein ordentliches Mitglied wird Stifter, wenn es dem Naturschutzbund Wien für Naturschutz- oder Vereinszwecke einen namhaften, bleibenden Wert stiftet, oder eine hervorragende Leistung erbringt.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die ordentlichen Mitglieder, Förderer und Stifter haben Anspruch auf alle aus der Vereinstätigkeit entspringenden Vorteile und Begünstigungen sowie gleiches Stimm-, aktives und passives Wahlrecht.
- b) Die außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes.
- c) Die Anschlussvereine entsenden in die Hauptversammlung für je 50 angefangene Mitgliederzahlen ihres Mitgliedstandes beim Naturschutzbund Wien einen stimmberechtigten Delegierten.
- d) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit des Vereines zu fördern, die jeweils festgesetzten Beiträge und Zeitschriftengebühren pünktlich zu bezahlen, die Statuten des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- e) Über Aufnahme von Mitgliedern und Anschlussvereinen entscheidet der Vorstand. Er kann Bewerbungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- f) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch das Aufhören der Rechtspersönlichkeit.
- g) Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres erklärt werden. Er enthebt nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr, Zeitschriftengebühr usw.
- h) Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Er erfolgt bei gröblicher Verletzung der Statuten oder bei Schädigung des Vereinsansehens. Der Ausschluss muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichtes innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Verständigung offen.
- i) Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.
- j) Die Beiträge, Zeitschriftengebühren etc. sind ohne Rücksicht auf den Eintritts- oder Austrittsmonat für das jeweils laufende Geschäftsjahr in voller Höhe fällig.
- k) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Falle zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beiträge und Zuwendungen.

§ 6. Organe des Vereines

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Schiedsgericht
- d) Rechnungsprüfer

§ 7. Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Landesgruppe und den Delegierten der

Anschlussvereine.

- Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich in der ersten Jahreshälfte abzuhalten.
- Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die außerordentliche Hauptversammlung binnen einem Monat einzuberufen.
- Die Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vor dem Termin schriftlich einzuberufen.
- Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einlangen. Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, gelangen nur zur Behandlung, wenn ihre Zulassung beschlossen wird.
- b) Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten (Obmann) oder seinem Stellvertreter geleitet.
- c) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig.
- d) Der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes;
(Mit der Aussendung der Einladung zur Hauptversammlung hat der Vorstand einen Wahlvorschlag bekannt zu geben.)
 2. Wahl der Rechnungsprüfer;
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren etc.;
 4. Genehmigung des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes;
 5. Statutenänderungen;
 6. Entlastung des Vorstandes;
 7. Vereinsauflösung, sofern dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt war.
 8. Entscheidung über die rechtzeitig beim Vorstand eingelangten oder während der Hauptversammlung zugelassenen Anträge.
- e) Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der Beschluss über die Auflösung der Landesgruppe, der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfordert. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag, der Stimmengleichheit erzielt, als abgelehnt. Bei Beschlüssen, die Stimmengleichheit erzielen, gibt die Stimme des Präsidenten (Obmannes), der mitzustimmen hat, den Ausschlag.
- f) Über die Hauptversammlung sind Niederschriften zu führen, in denen der Versammlungsverlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Beschlüsse, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse sind jedoch im vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Jede Niederschrift ist vom Präsidenten (Obmann) und vom Schriftführer zu unterschreiben und im "Protokollbuch" aufzubewahren.

§ 8. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (Obmann) und zwei Stellvertretern, sowie dem Schriftführer und dem Finanzreferenten (Kassier) mit je einem Stellvertreter und kann um 5 Mitglieder erweitert werden.
- b) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bei der nächsten Hauptversammlung durch ein neu zu wählendes Vorstandsmitglied ersetzt. Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass der Vorstand nicht mehr beschlussfähig sein kann, ist innerhalb von 60 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- Der Präsident (Obmann) vertritt den Verein nach außen, er fertigt alle wichtigen Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer, soweit sie nicht vereinsinformativen Charakter haben und daher vom Schriftführer allein unterfertigt werden können. Schriftstücke mit finanziell verpflichtendem Inhalt fertigt er gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Ferner obliegt ihm die Einberufung und Leitung aller Vorstandssitzungen, der Hauptversammlung und die Durchführung bzw. Beobachtung der gefassten Beschlüsse. Die Präsidenten- (Obmann-) Stellvertreter vertreten den Vereinspräsidenten in kollegialer Weise.
- Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des gesamten Kanzleibetriebes, insbesondere die Abfassung von Schriftstücken, Protokollen etc. Er hat den Tätigkeitsbericht bei der Hauptversammlung zu erstatten.
- Dem Finanzreferent (Kassier) obliegt die gesamte Geldgebarung und entsprechende Buchführung. Er hat der Hauptversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten.